

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geowissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geowissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2015 Nr. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2016 Nr. 27), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.06.2018 erteilt.

Artikel 1

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geowissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Das Fach umfasst aufbauend auf den Grundlagen und methodischen Kenntnissen des Bachelorstudiums fortgeschrittene geowissenschaftliche Kompetenzen in den Vertiefungsrichtungen Geodynamik, Mineralogie, Biogeologie, Exploration, bzw. in der Studienrichtung International Track, die in englischer Sprache angeboten wird.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nummer	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
Pflichtbereich im Master-Studiengang Geowissenschaften			
2	M 101	Wissenschaftliches Arbeiten 1	6
3	M 102	Wissenschaftliches Arbeiten 2	6
4	M 103	Wissenschaftliches Präsentieren	6
3, 4	M 104	Masterarbeit	30
Wahlpflichtbereiche im Master-Studium Geowissenschaften			
Vertiefungsrichtung Geodynamik			
-	M 301	Applied Tectonics and Surface Processes	6
-	M 304	MSc Geländeübungen	6
-	M 305	MSc Kartierkurs	6
Vertiefungsrichtung Mineralogie			
-	M 307	Sedimentgeochemie	6
-	M 308	Isotope Geochemistry	6

-	M 310	Materialwissenschaften für Geowissenschaftler	6
Vertiefungsrichtung Biogeologie			
-	M 405	Palaeoecology of Marine Ecosystems	6
-	M 403	Palaeoecology of Terrestrial Ecosystems	6
-	M 311	Faziesanalyse	6
Vertiefungsrichtung Exploration			
-	M 312	Angewandte Sedimentgeologie	6
-	M 313	Explorationspraxis	6
-	M 211	Advanced Geophysics	6
International Track (3 der folgenden Module)			
-	M 201	Hydrogeology	6
-	M 301	Applied Tectonics and Surface Processes	6
-	M 303	Advanced Structural Geology	6
-	M 305	MSc Mapping Course	6
-	M 308	Isotope Geochemistry	6

²Zum Pflichtbereich gehören Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten und die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten. ³Zum Studium gehört die erfolgreiche Teilnahme an Geländetagen im Umfang von 6 ECTS-Punkten (Geländepraktika, Kartierkurse). ⁴Im Bachelorstudium bereits absolvierte Geländetage werden angerechnet. ⁵Der Wahlpflichtbereich, der 72 ECTS-Punkte umfasst, beinhaltet verpflichtend das Studium eines der in § 2 Absatz 1 Satz 3 genannten Themenbereiche mit je 18 ECTS-Punkten, der je nach gewählter Vertiefungsrichtung aus den Modulen besteht, die aus der obenstehenden Tabelle ersichtlich sind. ⁶In der Vertiefungsrichtung International Track sind drei der Module zu wählen, die aus der obenstehenden Tabelle für diese Vertiefungsrichtung ersichtlich sind. ⁷Weitere frei wählbare Module im Umfang von 42 ECTS-Punkten können aus dem Lehrangebot des Masterstudiengangs Geowissenschaften angerechnet werden. ⁸Angaben zum Angebot von Wahlpflichtmodulen gibt das Modulhandbuch in seiner aktuellen Fassung. ⁹Auf Antrag können als Wahlpflichtmodule weitere Module aus dem geowissenschaftlich naturwissenschaftlichen Bereich zugelassen werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ¹⁰Es dürfen jedoch nur maximal zwei Module aus Bachelorstudiengängen zugelassen werden und zwar nur solche, die im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums noch nicht absolviert wurden.“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Geowissenschaften ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

(2) ¹Bewerber, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen, können zugelassen werden, wenn die Muttersprache Englisch ist, ein Abschluss an einer englischsprachigen Schule oder Hochschule oder in einem englischsprachigen Studiengang vorliegt oder wenn als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache in etwa auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung der englischen Sprache auf dem Niveau des „Test of English as a Foreign Language“ mit einer Mindestpunktzahl von 213 im computerbasierten Test oder von 79 im internetbasierten Test vorliegt. ²Der Abschluss kann in diesem Fall nur in der Studienrichtung International Track mit den darin angebotenen englischsprachigen Modulen des Studienprogramms erworben werden. ³Die Prüfung der in englischer Sprache angebotenen Module wird in diesem Fall in englischer Sprache abgehalten, ebenso kann die Masterarbeit in diesem Fall in englischer Sprache angefertigt werden.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. ³Studierende, die ihr Master-Studium vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag hin, der spätestens mit der Meldung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung an der Universität Tübingen nach dieser Prüfungsordnung abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen der bisherigen Prüfungsordnung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Prüfungsordnung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Prüfungsordnung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 22.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor